



## Beitragsordnung des wost e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. März des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Form der Mitgliedschaft	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Vollmitglied normal	60,-
02	Vollmitglied ermäßigt (Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Studierende, Nichterwerbstätige)	30,-
03	Fördermitglied	Betrag frei wählbar

#### ***Ermäßigungen sind im Einzelfall möglich.***

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden vom Mitglied selbst überwiesen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind spätestens fällig **am 1.3. eines laufenden Jahres** und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. eines Jahres erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

## **§ 5 Vereinskonto**

Die Mitgliedsbeiträge sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: wost e.V.

IBAN: DE67 3706 0193 5003 5890 07

BIC: GENODED1PAX

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## **§ 6 Vereinsaustritt**

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.